

Aus dem Asylmagazin 12/2023, S. 391–398

Inga Schulz

»Ich will nicht kämpfen«

Bewertung von Militärdienstverweigerung nach der Genfer Flüchtlingskonvention

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autorin sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Themen des Berliner Symposiums 2023

In den Arbeitsforen des Berliner Symposiums zum Flüchtlingsschutz wurden im Jahr 2023 asyl- und aufenthaltsrechtliche Fragestellungen behandelt, die sich aktuell in besonderer Weise auf das Leben von Geflüchteten auswirken. Einige der Themen wurden bereits in Beiträgen aufgegriffen, die für die Ausgabe 9/2023 des Asylmagazins erarbeitet wurden. In dieser Ausgabe geht Inga Schulz ergänzend dazu auf das Thema Kriegsdienstverweigerung ein.



Inga Schulz, Berlin*

»Ich will nicht kämpfen«

Bewertung von Militärdienstverweigerung nach der Genfer Flüchtlingskonvention

Inhalt

- I. Einführung
- II. Besonderheiten im Verhältnis zwischen Staat und Bürger:in, Begriffsbestimmungen
- III. Voraussetzungen der Zuerkennung internationalen Schutzes nach dem AsylG
 1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft
 - a. Verfolgung
 - b. Verfolgungsgründe
 - c. Zusammenhangsklausel, § 3a Abs. 3 AsylG
 2. Zuerkennung des subsidiären Schutzes
- IV. Fazit

I. Einführung

Angesichts der derzeit global tobenden Kriege und der damit einhergehenden Fluchtbewegungen handelt es sich bei dem Thema Militärdienstverweigerung um ein politisch wie auch rechtlich hoch aktuelles Thema.¹

In Hinblick auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine äußerte Bundeskanzler Olaf Scholz: »Ich bin dafür, diesen Menschen [Russen, die die Einberufung zum Militär verweigern] Schutz anzubieten.« Diese politische Forderung bleibt jedoch eine bloße Worthülse, wenn rechtlich keine Möglichkeiten bestehen oder geschaffen werden, den betroffenen Personen einen sicheren Auf-

enthalt in Deutschland zu gewähren. Insofern stellt sich die Frage, ob das Asylrecht bzw. der internationale Schutz (Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention und der europarechtliche subsidiäre Schutz) in seiner derzeitigen Ausformung die rechtliche Grundlage für eine Schutzgewährung bietet oder ob nicht andere rechtliche Mittel genutzt werden müssten, um die politischen Forderungen auch zu realisieren.

II. Besonderheiten im Verhältnis zwischen Staat und Bürger:in, Begriffsbestimmungen

Bei der Bewertung des Militärdienstes, dessen Verweigerung und einer aufgrund dessen drohenden Strafverfolgung ist zunächst das besondere Verhältnis zwischen den einzelnen Staaten und ihren Bürger:innen in den Blick zu nehmen. Der staatlichen Verpflichtung des Individuums zum Militärdienst liegt das Prinzip zugrunde, dass jedem Staat in Art. 51 UN-Charta das Recht eingeräumt wird, sich gegen mögliche Angriffe anderer Staaten zu verteidigen, sich für diesen Fall vorzubereiten und hierfür Streitkräfte bereitzuhalten.² Dieses Recht erlaubt es den Staaten daher, die Wehrpflicht ihrer Bürger:innen als staatsbürgerliche Pflicht einzuführen und die Erfüllung dieser Pflicht durch Strafandrohungen zu sichern. Für die betroffenen Bürger:innen stellt die verpflichtende Rekrutierung zum Militärdienst daher eine staatsbürgerliche Pflicht dar, die gemäß Art. 4 Abs. 3 lit b. EMRK nicht

* Die Autorin ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Migrationsrecht in Berlin.

¹ Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erhebt nicht, wie viele Antragstellende Kriegsdienstverweigerung/Desertion als Verfolgungsgrund angeben (Aussage der Pressesprecherin des BAMF, Frau Lioba Hebauer, Stand: 16.10.2023).

² BVerwG, Beschluss vom 17.7.1979 – BVerwG 1 B 492.79.

als Zwangs- und Pflichtdienst im Sinne des Art. 4 EMRK (Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit) gilt. Wenn jedoch erwiesen ist, dass der verpflichtende Militärdienst genutzt wird, Militärangehörige zur Ausführung von öffentlichen Arbeiten zu zwingen, die keinen »rein militärischen Zwecken« und nicht dem Katastrophenschutz dienen und keine Notwendigkeit im Interesse der nationalen Sicherheit oder normale Bürger:innenpflicht darstellen, stellen diese Arbeiten grundsätzlich Zwangsarbeit dar.

Erfüllen Bürger:innen diese staatsbürgerliche Pflicht nicht, soll eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Nichterfüllung dieser Pflichten – unabhängig von der konkreten Verfasstheit und der Organisation der staatlichen Herrschaftsgewalt des Herkunftslandes – grundsätzlich eine reine Kriminalstrafe und keine Verfolgung darstellen.³

Das Recht zur Selbstverteidigung steht wiederum explizit nur Staaten und nicht nichtstaatlichen, bewaffneten Gruppen zu. Das Völkerrecht verleiht nichtstaatlichen bewaffneten Gruppen nicht das Recht, Personen zwangsweise oder verpflichtend einzuziehen, gleichgültig, ob ein bestimmter Teil des Hoheitsgebiets de facto unter ihrer Kontrolle steht oder nicht.⁴

Darüber hinaus gilt gemäß Art. 38 UN-Kinderrechtskonvention (KRK), dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, nicht rekrutiert werden dürfen. Eine Rekrutierung von Personen dieser Altersgruppe stellt gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b xxvi sowie Abs. 2 lit. e vii des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs⁵ ein Kriegsverbrechen dar. Jugendliche zwischen dem 15. und 18. Lebensjahr dürfen nicht pflichtrekrutiert werden (Art. 2 des Fakultativprotokolls über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten vom 25. Mai 2000⁶). Melden sich Jugendliche dieser Altersgruppe freiwillig zum Militärdienst, sind die Staaten entsprechend des Fakultativprotokolls gehalten, Maßnahmen zu treffen, mit denen sichergestellt wird, dass Jugendliche unter dem 18. Lebensjahr nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.⁷

³ BVerwG, Urteil vom 6.12.1988 – 9 C 22/88.

⁴ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, 12.11.2014, S. 5.

⁵ In Deutschland umgesetzt durch das Gesetz zum Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (IStGH-Statutgesetz) BGBl. 2000 Teil II vom 7.12.2000, S. 1393.

⁶ Ratifikation durch die Bundesrepublik Deutschland am 13. Dezember 2004, Inkrafttreten am 13. Januar 2005.

⁷ Auch in der Bundeswehr dienen – trotz der nationalen und internationalen Bemühungen, das Eintrittsalter für den Militärdienst auf 18 Jahre zu erhöhen – im Jahr 2022 noch 1.773 Minderjährige, siehe Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zu Minderjährigen in der Bundeswehr und Arbeit der Jugendoffiziere vom 20.02.2023, BT-Drs. 20/5754, S. 2.

III. Voraussetzungen der Zuerkennung internationalen Schutzes nach dem AsylG

In diesem Kapitel soll dargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Militärdienstverweigernde internationalen Schutz zuerkannt bekommen können und welcher Vortrag hierfür notwendig ist.

Der Vortrag hat grundsätzlich in der Anhörung gemäß § 25 AsylG beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu erfolgen.

Hinsichtlich der Anhörung ist zu beachten, dass die anhörenden Entscheider:innen mittlerweile eine hohe Anzahl von Anhörungen »erledigen« müssen. Diese hohe Anzahl führt häufig dazu, dass den Antragstellenden nicht ausreichend Zeit eingeräumt wird, um all das Erlebte und die Umstände vorzutragen, aus denen sich das individuelle Risikoprofil ergibt. Über diesen Fakt kann auch der standardmäßige Textbaustein, dass die antragstellende Person ausreichend Zeit für den Vortrag gehabt habe, nicht hinwegtäuschen. Insofern ist bei der Vorbereitung der Anhörung dafür Sorge zu tragen, dass den Antragstellenden der Stellenwert der Anhörung bewusst ist und sie wissen, dass das Erlebte möglichst vollständig vorgetragen werden sollte. Die Antragstellenden dürfen bei der Anhörung erwarten, dass ihnen durch die Entscheider:innen ausreichend Zeit eingeräumt wird, um das Erlebte – ohne Unterbrechungen – ausführlich zu schildern, über Nachfragen nachzudenken und diese in Ruhe zu beantworten. Und dies gilt auch dann, wenn im Warteraum des Bundesamtes noch eine große Anzahl von Personen sitzen, die noch am gleichen Tag »abgearbeitet« werden sollen.

1. Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

Eine Person ist Flüchtling im Sinne der GFK, wenn sie sich »aus der begründeten Furcht vor Verfolgung« wegen ihrer »Rasse«, Religion, Staatsangehörigkeit, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und sie den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder »wegen dieser Furcht« nicht in Anspruch nehmen will.

a. Verfolgung

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Absatz 1 AsylG gelten Handlungen, die grundlegende Menschenrechte verletzen. Etwas unklar bleibt, welche Rechte zu den »grundlegenden« Menschenrechten zählen. Der Schutz ist dabei nicht auf die sogenannten notstandsfesten Rechte beschränkt. Notstandsfeste Menschenrechte sind solche, von denen unter keinen Umständen eine Abweichung zulässig ist, wie z. B. das Verbot der Folter oder unmenschlichen, erniedrigenden Behandlung in Art. 3 EMRK. Zu

beachten ist andererseits, dass nicht jede Verletzung eines Menschenrechts ausreicht, um eine Verfolgung zu bejahen. Vielmehr wird eine schwerwiegende Verletzung oder eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, die ähnlich gravierend ist, verlangt. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) kommt es dabei insbesondere darauf an, wie sich die Maßnahmen auswirken.⁸ Wann im Einzelfall eine Verletzung vorliegt, ist anhand einer Vielzahl von Faktoren zu bestimmen. Hierzu zählen das Wesen des bedrohten Rechts oder der bedrohten Freiheit, die Art und Schwere der Einschränkung und die Wahrscheinlichkeit, mit der die Einschränkung eintreten wird.⁹

Das Asylgesetz weist unter § 3a Abs. 2 verschiedene Handlungen aus, die als Verfolgung gelten können. Im Zusammenhang mit der Militärdienstverweigerung sind dabei insbesondere (aber nicht ausschließlich) § 3a Abs. 2 Nr. 3 und § 3 Abs. 2 Nr. 5 AsylG relevant, deren Voraussetzungen nachfolgend im Einzelnen dargelegt werden sollen.

§ 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG

(2) Als Verfolgung im Sinne des Absatzes 1 können unter anderem die folgenden Handlungen gelten: [...]

3. unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung, [...]
5. Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen, [...].

Verfahren zur Anerkennung der Kriegsdienstverweigerung

Zunächst ist zu beachten, dass eine Schutzzuerkennung stets voraussetzt, dass in den Ländern, in denen eine Verweigerung des Militärdienstes rechtlich vorgesehen ist, das Verfahren zur Anerkennung der Verweigerung in der Regel zu durchlaufen ist. Sofern ein Ersatzdienst existiert, muss die Ableistung dieses alternativen Dienstes tatsächlich möglich und zumutbar sein. Vom Ersatzdienst sind Dienstleistungen im öffentlichen Interesse umfasst, die von Personen, die den Militärdienst aus Gewissensgründen verweigern, anstelle des Pflichtwehrdienstes erbracht

werden. Diese Gewissensgründe sind durch die schutzsuchende Person darzustellen. Die Authentizität dieser Überzeugung soll anhand einer sorgfältigen Prüfung ihrer Persönlichkeit und ihres Hintergrundes geklärt werden.¹⁰ In verwaltungsgerichtlichen Verfahren überprüfen die Gerichte die Überzeugung der Kläger anhand der für die Wehrdienstverweigerung in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten Fragen und Fallbeispiele.

Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2015 festgehalten, dass die Tatsache, dass der damalige Antragsteller André Shepherd

»[...] kein Verfahren zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer angestrengt hat, jeden Schutz nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. e der Richtlinie aus[-schließt], sofern der Antragsteller nicht nachweist, dass ihm in seiner konkreten Situation kein derartiges Verfahren zur Verfügung stand.«¹¹

Demnach muss durch die antragstellende Person vorgebracht werden, ob ihr in dem konkreten Herkunftsland ein zumutbares Anerkennungsverfahren als Kriegsdienstverweigernde zur Verfügung stand bzw. steht und ob sie ein zumutbares Verfahren erfolglos durchlaufen hat bzw. noch durchlaufen kann. Ist die Verweigerung nach dem Recht des Herkunftsstaates rechtswidrig und ist die antragstellende Person durch die Verweigerung der Strafverfolgung und Bestrafung ausgesetzt, so kann von ihr vernünftigerweise nicht verlangt werden, dass sie jene vor der Militärverwaltung ihres Herkunftslandes zum Ausdruck gebracht hat.¹² Der EuGH hat in seinem Urteil vom 19. November 2020 jedoch festgestellt, dass allein die Umstände, dass das Herkunftsland das Recht auf Wehrdienstverweigerung nicht kennt und kein formalisiertes Verfahren hierfür bereithält, nicht ausreichen, um von einer tatsächlichen Verweigerung der schutzsuchenden Person auszugehen. Vielmehr wird von der Person verlangt, konkret zu ihrer individuellen Lage und ihren persönlichen Verhältnissen sowie insbesondere zu ihren Weigerungsgründen vorzutragen.¹³

In diesem Zusammenhang sind die herkunftslandbezogenen Besonderheiten herauszuarbeiten. So gibt es Herkunftsländer wie beispielsweise die Türkei, die grundsätzlich keinen Ersatzdienst kennen. Große Schwierigkeiten bereitet die Bewertung in Ländern wie beispielsweise der Russischen Föderation, die zwar rechtlich einen Ersatzdienst kennen, in denen die Wahrnehmung dieses Rechts jedoch auf vielfältige Weise erschwert bzw. verunmög-

⁸ EuGH, Urteil vom 5.9.2012 – C 71/11 und C 99/11, Deutschland gg. Y, Z – asyl.net: M19998, Rn. 66.

⁹ Idler, Julia: Die Flüchtlingszuerkennung von Wehrdienstverweigerern und Deserteuren nach der Genfer Flüchtlingskonvention, 2020, S. 223.

¹⁰ UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Ziffer 174, abrufbar bei unhcr.org.

¹¹ EuGH, Urteil vom 26.2.2015 – C-472/13 – Asylmagazin 4/2015, S. 122 ff., asyl.net: M22674, Rn. 45.

¹² BVerwG, Urteil vom 19.1.2023 – 1 C 22.21 – Asylmagazin 10–11/2023, S. 372 ff., asyl.net: M31239, Rn. 22.

¹³ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19 – Asylmagazin 12/2020, S. 424 ff., asyl.net: M29016.

licht wird. So beschreibt ACCORD in einer Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation, dass es schwierig sei, den Wehrdienst durch den alternativen Zivildienst zu ersetzen, obwohl das russische Recht garantiere, den Militärdienst bei entgegenstehenden moralischen, religiösen oder weltlichen Überzeugungen zu verweigern. Quellen in der Russischen Föderation berichteten von einem Umfeld »kompletter Gesetzlosigkeit« und Zensur, in dem es schwierig sei, das Recht auf die Ableistung eines alternativen Zivildienstes geltend zu machen. Religiöse Begründungen würden nach dem Verbot der Zeugen Jehovas nicht mehr akzeptiert. Besondere Schwierigkeiten bereiteten in der Russischen Föderation die strengen Fristen, binnen der ein Antrag auf alternativen Zivildienst gestellt werden müsste. Dies habe zur Folge, dass den Wehrdienstpflichtigen das Recht auf Ableistung eines Ersatzdienstes verweigert werde. Seit dem Beginn des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine hätten zahlreiche Wehrdienstpflichtige, die den Ersatzdienst beantragten, von Bedrohungen seitens der Rekrutierungskommissionen und rechtswidrigen Ablehnungen der Anträge berichtet. In manchen Fällen sei den Antragstellenden aufgrund ihrer Anträge mit administrativen Verfahren wegen Diskreditierung der Streitkräfte gedroht worden.¹⁴

Sollte ein zumutbarer Ersatzdienst für den Fall der Verweigerung des Militärdienstes durch den Heimatstaat zur Verfügung gestellt werden, ist die Person auf die Ableistung des Ersatzdienstes zu verweisen. Hinsichtlich der Zumutbarkeit ist zu beachten, dass der Ersatzdienst außerhalb des militärischen Einflussbereiches zu absolvieren ist und nicht unter militärischem Kommando stehen darf. Der alternative Dienst darf darüber hinaus keinen Strafcharakter aufweisen und muss einen Dienst für die Gesellschaft darstellen. Der Begriff des Strafcharakters bezieht sich dabei nicht nur auf die Länge des alternativen Dienstes, sondern auch auf die Art des Dienstes und dessen Bedingungen.¹⁵

Unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung

Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 3 AsylG handelt es sich um eine Verfolgungshandlung, wenn die Militärdienstverweigerung unverhältnismäßig oder diskriminierend strafrechtlich verfolgt oder bestraft wird. Hierbei muss durch die Betroffenen vorgetragen werden, dass nicht nur die Strafnorm als solche Anwendung gefunden hat, sondern dass die konkrete Anwendung der Strafnorm unverhältnismäßig ist und/oder einen diskriminierenden Cha-

rakter aufweist. Hierzu muss bezogen auf das konkrete Herkunftsland vorgetragen werden, dass die Verfolgung und Bestrafung in einem Verfahren erfolgt, das rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht genügt und/oder in dem die Bestrafung über das »durchschnittliche« Maß hinaus geht. Denn eine Strafverfolgung kann in eine politische Verfolgung »umschlagen«, wenn objektive Umstände darauf schließen lassen, dass die Betroffenen wegen eines flüchtlingsrechtlich erheblichen Merkmals eine härtere als die sonst übliche Behandlung erleiden (sogenannter Politmalus).¹⁶ Mit Politmalus ist nach Idler gemeint, dass »eine Person eine ›schlechte‹ (und somit aus Sicht des Betrachtenden falsche) politische Einstellung hat, weswegen sie bestraft wird.«¹⁷

Dies stellt die Betroffenen regelmäßig vor tatsächliche Schwierigkeiten, da die Herkunftsländer in der Regel keine Statistiken darüber führen, wer warum und wie verfolgt und bestraft wird, und erst recht keine Auskünfte darüber erteilen. Ein evidentes Missverhältnis zwischen dem Vorwurf und der verhängten Strafe ist indes ein Indiz für eine hinter der Strafnorm stehende politische Zielrichtung. So hat das Bundesverwaltungsgericht bereits 1991 entschieden, dass die außergewöhnliche Härte einer Strafe (insbesondere die Verhängung der Todesstrafe) Indiz für eine hinter der Strafnorm stehende Verfolgung wegen eines verfolgungsrelevanten Merkmals sein kann.¹⁸ Der Schutz ist zuzuerkennen, wenn Anzeichen darauf hindeuten, dass mit strafrechtlichen Maßnahmen zugleich eine politische Disziplinierung oder Einschüchterung von politischen Gegner:innen, eine Umerziehung von Andersdenkenden oder eine Zwangsassimilation von Minderheiten intendiert wird.¹⁹ Für die Bewertung jedes Einzelfalles ist es aufgrund dessen erforderlich, das konkrete Risikoprofil der Schutzsuchenden herauszuarbeiten.

In Hinblick auf türkische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit geht die deutsche Rechtsprechung derzeit in der Regel davon aus, dass diesen allein aufgrund der Wehrdienstverweigerung keine unverhältnismäßige Strafverfolgung oder Bestrafung im Sinne des Nr. 3 droht. So hat der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 17. November 2022 entschieden, dass die Heranziehung zum Wehrdienst in der Türkei keine politische Verfolgung darstelle, da sie allgemein gegenüber allen männlichen Staatsangehörigen ausgeübt werde. So führte das VG Hamburg bereits im Jahr 2012 aus, dass es sich bei der Wehrdienstentziehung um ein »Massendelikt« handele, welches nicht unverhältnismäßig schwer bestraft würde.²⁰

¹⁴ ACCORD, Anfragebeantwortung zur Russischen Föderation: Informationen zum alternativen Zivildienst, 29. September 2023 (ecoi.net: 2098571).

¹⁵ Brett, Rachel: Internationale Standards zur Kriegsdienstverweigerung, in: PRO ASYL, Kriegsdienstverweigerung und Asyl, Juli 2014, S. 23 ff., abrufbar bei proasyl.de unter »Kriegsdienstverweigerung und Asyl«.

¹⁶ BVerfG, Beschluss vom 4.12.2012 – 2 BvR 2954/09 – Asylmagazin 1–2/2013, S. 35 ff., asyl.net: M20265; BVerfG, Beschluss vom 12.2.2008 – 2 BvR 2141/06 – asyl.net: M13007.

¹⁷ Idler, a. a. O. (Fn. 9), S. 309.

¹⁸ BVerwG, Urteil vom 25.6.1991 – 9 C 131/90.

¹⁹ BVerfG, Urteil vom 11.12.1985 – 2 BvR 361, 449/83.

²⁰ VG Hamburg, Beschluss vom 17.1.2012 – 15 AE 631/11; zitiert nach juris, Rn. 28; so auch: VG Bremen, Urteil vom 13.1.2023 – 2 K 1665/20, abrufbar bei verwaltungsgericht.bremen.de, S. 6.

Hinsichtlich der derzeitigen asylrechtlichen Situation von russischen Deserteur:innen führte die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine schriftliche Frage im Mai 2023 aus, dass russische Deserteur:innen »im Regelfall internationalen Schutz« [erhalten würden]. Weiter heißt es, dass die Entscheidungspraxis des Bundesamtes hierzu nach Kriegsbeginn entsprechend angepasst worden sei.²¹ Diese Einschätzung betrifft jedoch nur sogenannte Deserteur:innen. Unter Desertion wird das eigenmächtige und dauerhafte Entfernen oder Fernbleiben von Soldat:innen vom Militärdienst verstanden, wobei diese nicht beabsichtigen, den Dienst wieder anzutreten.²² Desertion gilt in den meisten Rechtsordnungen als umso schwerwiegender, je mehr sie als eine Gefahr für die Einsatzfähigkeit der Streitkräfte interpretiert wird. Dies spiegelt sich zumeist in den konkreten Strafrahmen wider.

Strafverfolgung bei Kriegsdienstverweigerung wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Gemäß § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG kann eine Verfolgungshandlung vorliegen, wenn die betroffene Person wegen der Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, in dem der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Abs. 2 AsylG fallen würden, strafrechtlich verfolgt oder bestraft würde. Nach § 3 Abs. 2 AsylG wird eine schutzsuchende Person von der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft ausgeschlossen, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Nr. 1), eine schwere nichtpolitische Straftat (Nr. 2) begangen oder den Grundsätzen und Zielen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat (Nr. 3).

Nr. 5 normiert somit eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass jede:r Staatsbürger:in ihren Bürger:innenpflichten grundsätzlich nachkommen muss. Die betroffene Person soll vor der Zwangslage bewahrt werden, sich bei einer Teilnahme an dem Konflikt selbst strafbar zu machen oder im Fall der Verweigerung hierfür von den Behörden ihres Heimatlandes strafrechtlich belangt zu werden. Dieses Ergebnis wäre nach Idler »rechtlich widersprüchlich, moralisch unerträglich und zudem mit dem Schutzzweck der Genfer Flüchtlingskonvention unvereinbar«.²³

²¹ Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir auf eine Schriftliche Frage des Abgeordneten Jan Korte (Die Linke) vom 22.5.2023, BT-Drs. 20/6994, S. 27 f. (Frage 45).

²² Zum Begriff des Deserteurs siehe Jens Wartburg, Der Deserteur, in: PRO ASYL, Kriegsdienstverweigerung und Asyl, Juli 2014, S. 9 ff., abrufbar bei proasyl.de unter »Material/Kriegsdienstverweigerung und Asyl«.

²³ Idler, a. a. O. (Fn. 9), S. 275.

Ausschlussgründe nach § 3 Abs. 2 AsylG

(2) ¹Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.

²Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

Eine Verteidigung der einzelnen Person, dass in dem Konflikt nur die Anordnung der Vorgesetzten befolgt worden sei, wäre wegen Art. 33 Abs. 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs nicht erfolgversprechend. Nach Art. 1 enthebt die Tatsache, dass ein der Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs unterliegendes Verbrechen auf Anordnung einer Regierung oder von militärischen oder zivilen Vorgesetzten begangen wurde, die Täter:innen nicht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn die Täter:innen gesetzlich verpflichtet waren, den Anordnungen der betreffenden Regierung oder der betreffenden Vorgesetzten Folge zu leisten, und wenn sie nicht wussten, dass die Anordnung rechtswidrig ist, und die Anordnung nicht offensichtlich rechtswidrig war.

Zunächst stellt sich die Frage, wann ein Krieg als völkerrechtswidrig zu bewerten ist. Die Entscheidung hinsichtlich der Rechtswidrigkeit einer Gewaltanwendung ist auf Grundlage der geltenden Regeln des Völkerrechts zu treffen. Maßgeblich ist dabei die Verpflichtung der Staaten, sich der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen andere Staaten zu enthalten. Art. 2 Nr. 4 UN-Charta beinhaltet die Forderung, dass alle Mitglieder in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt unterlassen.

Ein Verstoß gegen dieses Gewaltverbot kann zu einer Verurteilung wegen des Verbrechens der Aggression füh-

ren. Nach Art. 8^{bis} Abs. 1 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs²⁴ bedeutet »Verbrechen der Aggression« die

»[...] Planung, Vorbereitung, Einleitung oder Ausführung einer Angriffshandlung, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, durch eine Person, die tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken«.

Die Verurteilung des Handelns eines Staates durch die Staatengemeinschaft stellt insofern ein starkes Indiz, aber jedoch nicht die Bedingung für eine Bewertung als völkerrechtswidrig dar.²⁵

Wird eine Person, die den Militärdienst in einem völkerrechtswidrigen Krieg verweigert, strafrechtlich verfolgt und bestraft, so ist sie einer Verfolgungshandlung ausgesetzt. Dabei ist zu beachten, dass Nr. 5 ausdrücklich auf den weiteren Begriff des Militärdienstes Bezug nimmt. Er umfasst nicht nur den »Wehrdienst« im engeren Sinne, sondern alle einberufenen oder einzuberufenden Soldat:innen unabhängig davon, ob sie ihrer gesetzlich angeordneten Wehrpflicht folgen, freiwillig Wehrdienst oder als Berufssoldat:innen Militärdienst leisten.²⁶

Von dem Begriff sind auch Antragsteller:innen umfasst, die sich im militärdienstpflichtigen Alter befinden, zum Kreis derer gehören, die voraussichtlich dem Militärdienst unterliegen und bei denen es beachtlich wahrscheinlich ist, dass sie zeitnah einberufen werden.²⁷

Er umfasst auch diejenigen Personen, die nicht direkt an der Begehung solcher Verbrechen beteiligt wären, etwa weil sie nicht zu den Kampftruppen gehören, sondern beispielsweise einer logistischen oder unterstützenden Einheit zugeteilt sind. Dabei ist durch die schutzsuchende Person vorzutragen, warum sich die Person bei der Ausübung ihrer Funktion in hinreichend unmittelbarer Weise an solchen Handlungen beteiligen müsste. Darüber hinaus ist vorzutragen, dass es ausreichend plausibel ist, dass die Person an solchen Handlungen teilnehmen müssen.²⁸ Die Feststellung, dass die Einheit der schutzsu-

chenden Person bereits Kriegsverbrechen begangen hat, ist nicht notwendig. Es kann auch nicht verlangt werden, dass Handlungen dieser Einheit bereits vom Internationalen Strafgerichtshof geahndet werden. Zu beachten ist darüber hinaus, ob die an dem konkreten Konflikt beteiligten Staaten Kriegsverbrechen ahnden. Die Tatsache, dass es in den Rechtsordnungen dieser Staaten Gesetze gibt, die Kriegsverbrechen unter Strafe stellen, und Gerichte, die ihre tatsächliche Ahndung sicherstellen, begründet Zweifel an der These der Schutzsuchenden, dass sie zu der Begehung solcher Verbrechen gezwungen werden können. Insofern obliegt es den Schutzsuchenden hinreichend plausibel darzulegen, dass die Einheiten, denen sie angehören, Einsätze, mit denen sie betraut wurden, durchführen oder in der Vergangenheit durchgeführt haben, die unter Umständen völkerrechtswidrig sind.

Unter Strafverfolgung im Sinne des § 3a Abs. 2 Nr. 5 AsylG werden die strafprozessualen Ermittlungsmaßnahmen der mit der Aufklärung von Straftaten und der Anklagevorbereitung befassen Strafverfolgungsorgane eines Staates (zumeist: Staatsanwaltschaft und Polizei) verstanden. Unter Bestrafung wird das Urteil des Strafgerichts selbst und dessen Vollstreckung durch die Vollstreckungsbehörden verstanden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 19. Januar 2023 deutlich gemacht, dass die Auslegung dieser Begriffe insbesondere durch den Wortlaut begrenzt und bspw. eine drohende Zwangsrekrutierung mit anschließendem Fronteinsatz – auch im Bürgerkrieg in Syrien – nicht von der Strafverfolgung und Bestrafung im Sinne des Nr. 5 umfasst sei.²⁹ Zu beachten ist jedoch, dass im Rahmen des Nr. 5 keine härtere als die sonst übliche Bestrafung notwendig ist und der Grundsatz des sogenannten Politmalus in diesen Fällen keine Anwendung findet.

Entscheidend ist, dass die Strafverfolgung und Bestrafung beachtlich wahrscheinlich drohen. In diesem Zusammenhang ist die konkrete Praxis der Behörden des Herkunftsstaates auszuwerten. Zu beachten ist darüber hinaus, ob die betroffene Person aufgrund einer zwischenzeitlich erlassenen Amnestie möglicherweise einer Strafverfolgung und Bestrafung nicht beachtlich ausgesetzt ist. In diesem Zusammenhang ist zu prüfen, welcher Personenkreis von einer solchen Strafbefreiung umfasst ist und ob der durch die Amnestie versprochene Schutz in der Praxis wirksam ist.³⁰

b. Verfolgungsgründe

Die Flüchtlingseigenschaft wird nur zuerkannt, wenn die begründete Furcht vor Verfolgung sich auf einen oder mehrere der in § 3b AsylG genannten Gründe bezieht.

²⁴ Das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 wurde von den Vertragsstaaten im Jahr 2010 um den Tatbestand der Aggression erweitert. Hierfür wurden die Art. 8^{bis}, 15^{bis} und 15^{ter} in das Statut eingefügt. Die Änderung wurde von Deutschland im Jahr 2013 ratifiziert, vgl. Entwurf eines Gesetzes zu den Änderungen vom 10. und 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998, BT-Drs. 17/10975 vom 15.10.2012.

²⁵ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a. a. O. (Fn. 4), Nr. 24; Al Maisri v. Kanada (Minister für Beschäftigung und Einwanderung); Federal Court of Appeal, 28.4.1995, abrufbar unter refworld.org.

²⁶ EuGH, Urteil vom 26.2.2015 – C-472/13, a. a. O. (Fn. 11).

²⁷ BVerwG, Urteil vom 19.1.2023 – BVerwG 1 C 22.21, Rn. 18.

²⁸ Idler a. a. O. (Fn. 9), S. 302.

²⁹ Ebd., Rn. 27 ff.

³⁰ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz Nr. 10, a. a. O. (Fn. 4), dort Nr. 46.

Dies bedeutet, dass die Furcht »wegen [...] ›Rasse‹, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung« bestehen muss. Ausreichend ist dabei, dass der Grund als relevanter Faktor zur Verfolgung beiträgt. Es ist nicht notwendig, dass dieser Grund der einzige oder auch nur hauptsächliche Grund ist.

Insofern ist es unerlässlich, das konkrete Risikoprofil einer jeden schutzsuchenden Person konkret herauszuarbeiten. Die Gründe können sich dabei überschneiden und ergänzen.

c. Zusammenhangsklausel, § 3a Abs. 3 AsylG

Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt § 3a Abs. 3 AsylG voraus, dass zwischen dem Verfolgungsgrund und der Verfolgungshandlung eine Verknüpfung besteht. In der Regel dürfte die Verweigerung oder Desertion Ausdruck einer politischen und/oder religiösen Überzeugung sein. Dies hat der EuGH in seiner wegweisenden Entscheidung vom 19.11.2020 deutlich gemacht.

Zwar genügt laut dem EuGH für die Verknüpfung nicht allein, dass die Strafverfolgung oder Bestrafung an die Verweigerung des Militärdienstes anknüpfen. Vielmehr muss durch die Behörden und Gerichte des um Schutz ersuchten Staates anhand der vorgetragene Anhaltspunkte ermittelt werden, ob die Verknüpfung von Verfolgungshandlung und -grund plausibel ist. Dabei besteht aber die starke Vermutung, dass in den Fällen, in denen die Verweigerung erfolgt, um nicht an Kriegsverbrechen teilhaben zu müssen, eine Verknüpfung mit den Verfolgungsgründen aus Art. 10 QRL – und damit vor allem mit politischen und/oder religiösen Gründen – zu bejahen ist.³¹ Zwar hat der EuGH in Hinblick auf die Situation syrischer Schutzsuchender auch darauf hingewiesen, dass die Verweigerung des Militärdienstes auch andere als die oben genannten Verfolgungsgründe haben könne. Die Verweigerung könne insbesondere dadurch motiviert sein, sich den allgemeinen Gefahren, die mit der Ableistung des Militärdienstes einhergehen, nicht aussetzen zu wollen. Aufgrund dessen sei die Verknüpfung nicht schon allein dadurch gegeben, dass die Strafverfolgung oder Bestrafung an die Verweigerung des Militärdienstes anknüpfe, da dies letztendlich einen weiteren Verfolgungsgrund und eine unzulässige Ausdehnung der Genfer Flüchtlingskonvention darstelle.³²

Allerdings ist die starke Vermutung für eine Verknüpfung laut EuGH daraus abzuleiten, dass die Verweigerung durch die Behörden des Herkunftsstaates unabhängig von den tatsächlichen persönlichen Gründen in aller Regel als

»ein Akt politischer Opposition« ausgelegt werden dürfte. Der EuGH hat somit klargestellt, dass es vor allem darauf ankommt, ob der verfolgende Staat Wehrdienstverweigernden eine oppositionelle Gesinnung unterstellt – und im Gegensatz zu Teilen der deutschen Rechtsprechung hat der EuGH deutlich gemacht, dass eben dies vor dem Hintergrund der Verhältnisse in Staaten wie Syrien regelmäßig anzunehmen ist.³³

Die Generalanwältin am EuGH war in ihren Schlussanträgen sogar etwas weiter gegangen: Sie ging davon aus, dass die Verweigerung des Militärdienstes, insbesondere dann, wenn diese mit schweren Sanktionen bewehrt ist, zu der Annahme führt, dass ein starker Wertekonflikt oder ein Konflikt politischer oder religiöser Überzeugungen zwischen der schutzsuchenden Person und den Behörden des Herkunftslandes vorliegt.³⁴

Aus der vom EuGH geäußerten »starken Vermutung« folgt, dass die Anforderungen an den Vortrag der antragstellenden Person nicht überspannt werden dürfen.

Der EuGH führt weiter aus, dass es nicht der schutzsuchenden Person obliegt, einen Beweis für die Verknüpfung zu erbringen. Bei der Bewertung müsse insbesondere berücksichtigt werden, dass es für Schutzsuchende »besonders schwierig sein kann, den unmittelbaren Beweis zu erbringen, dass eine bestimmte Handlung oder Unterlassen des Antragstellers von den Behörden des Herkunftslandes als Äußerung einer ›politischen Überzeugung‹ aufgefasst werden könnte«. Aufgrund dessen sind im Rahmen der Prüfung alle relevanten Tatsachen sowie der allgemeine Kontext des Herkunftslandes, »insbesondere seine politischen, rechtlichen, justiziellen, historischen und soziokulturellen Aspekte« zu berücksichtigen.³⁵

2. Zuerkennung des subsidiären Schutzes

Die Verweigerung des Militärdienstes kann zu einer Zuerkennung des subsidiären Schutzes führen, wenn den Schutzsuchenden aufgrund der Verweigerung ein ernsthafter Schaden im Sinne des § 4 AsylG im Herkunftsland droht. Als ernsthafter Schaden gilt nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter und unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit der Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

³³ Siehe auch Anya Lean und Johanna Mantel, EuGH zu syrischen Wehrdienstverweigerern – Grundsatzurteil ohne Wirkung? Asylmagazin 12/2021, S. 416; asyl.net, Rechtsprechungsübersicht: Welcher Schutzstatus ist bei Wehrdienstentziehung in Syrien zu gewähren? (Nachricht vom 16.4.2019).

³⁴ Schlussanträge der Generalanwältin Eleanor Sharpston vom 28.5.2020 – C-238/19, abrufbar bei curia.europa.eu.

³⁵ EuGH, Urteil vom 12.1.2023 – C-280/21, a. a. O. (Fn. 31), Rn. 35.

³¹ EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, a. a. O. (Fn. 13); EuGH, Urteil vom 12.1.2023 – C-280/21 – Asylmagazin 3/2023, S. 68f., asyl.net: M31219.

³² EuGH, Urteil vom 19.11.2020 – C-238/19, a. a. O. (Fn. 13).

Der EGMR hat in seinem Urteil vom 24. Januar 2006 »Ülke vs. Türkei« über eine Beschwerde des türkischen Staatsangehörigen Ülke entschieden. Dieser wurde im Jahr 1995 zum Militärdienst in der Türkei einberufen und verweigerte diesen unter Hinweis auf seine pazifistische Überzeugung. In der Folge wurde er insgesamt achtmal wegen der Verweigerung des Militärdienstes verurteilt. Insgesamt wurden 701 Tage Freiheitsstrafe gegen Herrn Ülke vollstreckt. Nach jeder einzelnen Verurteilung wurde von ihm verlangt, den Militärdienst abzuleisten. Er verweigerte jedoch stets die Ableistung des Militärdienstes aufgrund seiner pazifistischen Überzeugung. Der EGMR kam in seiner Entscheidung zu dem Ergebnis, dass Herr Ülke einer erniedrigenden und entwürdigenden Behandlung durch die türkischen Behörden ausgesetzt war und hat eine Verletzung des Art. 3 EMRK bejaht.³⁶ Daran anschließend hat der EGMR in seinem Urteil vom 12. Juni 2012 in der Rechtssache »Savda vs. Türkei« die Verletzung von Art. 3 EMRK bejaht und ausgeführt:

»Angesichts der Tatsache, dass es keinen zivilen Ersatzdienst [in der Türkei] gibt, haben Wehrdienstverweigerer aus Gewissensgründen keine andere Möglichkeit, als sich einer Einberufung in die Armee zu widersetzen, wenn sie ihrer Überzeugung treu bleiben wollen. Sie setzen sich damit einer Form von ›sozialem Tod‹ aus, in dem sie der beharrlichen Strafverfolgung durch die Behörden und den kumulativen Auswirkungen der daraus resultierenden strafrechtlichen Verurteilungen mit der Folge der Verhängung von Freiheitsstrafen unter erneuter Strafverfolgung unterworfen sind. Es besteht durchaus die Möglichkeit, dass sie ihr ganzes Leben strafrechtlich verfolgt werden. In seinem Urteil in dem Fall Ülke/Türkei hat der Gerichtshof eine derartige Situation als mit Art. 3 EMRK unvereinbar eingestuft.«³⁷

Demnach ist festzuhalten, dass bei der Bewertung der drohenden Schäden nicht nur die unmittelbaren Folgen wie Strafverfolgung und Bestrafung miteinzubeziehen sind. Vielmehr müssen auch die indirekten Konsequenzen, wie körperliche Gewalt, schwere Diskriminierung, Schikanierung durch die Gemeinschaft und/oder Vergeltungsmaßnahmen mit Strafcharakter wie die Verweigerung des Zugangs zu sozialen Diensten, Bildung oder ähnlichem miteinbezogen werden, wenn die Summe dieser Maßnahmen die Wahrnehmung der grundlegenden Menschenrechte einschränkt und das Leben der Betroffenen dadurch unerträglich wird.³⁸

In einer bemerkenswerten Entscheidung hat das VG Berlin in dem Verfahren eines russischen Staatsangehörigen, der (nunmehr) im wehrpflichtigen Alter seine Musterung und Einberufung zum Wehrdienst befürchtete, entschieden, dass diesem der subsidiäre Schutzstatus zuzuerkennen sei. Bei der Bewertung der in der Russischen Föderation vorherrschenden Verhältnisse hat das Verwaltungsgericht den bei einer Rückkehr bedrohten Rechtsgütern des Klägers – nämlich Leib und Leben – den angemessenen Stellenwert eingeräumt und ist davon ausgegangen, dass dem Kläger eine unmenschliche Behandlung droht. Denn – so das Verwaltungsgericht – der Kläger laufe bei einer Entsendung in die Ukraine Gefahr, »selbst verwundet oder getötet zu werden und damit schwerste Schäden an besonders gewichtigen Rechtsgütern zu erleiden.«³⁹

IV. Fazit

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass die Zuerkennung von internationalem Schutz aufgrund der Militärdienstverweigerung tatsächlich wie rechtlich schwierig ist.

Soll das Versprechen des Bundeskanzlers, russischen Militärdienstverweigernden Schutz anzubieten, wirksam umgesetzt werden, müssten neben der Möglichkeit der Asylantragstellungen weitere rechtliche Möglichkeiten aufgeboten werden, um den Menschen, die vor dem russischen Staat und dessen Kriegsmaschinerie flüchten, wirksamen Schutz zu bieten. Ein erster wirksamer Schritt zur Schutzgewährung bestünde schon darin, die Asylverfahren der Schutzsuchenden in Deutschland zu bearbeiten und die Menschen nicht im Rahmen des Dublin-Verfahrens auf die Zuständigkeit anderer Mitgliedstaaten zu verweisen.

³⁶ EGMR, Urteil vom 24.1.2006 – 39437/98 – hudoc.echr.coe.int.

³⁷ EGMR, Urteil vom 12.6.2012 – 42.730/05 – hudoc.echr.coe.int.

³⁸ Vgl. zur Situation in der Türkei: UK Home Office, Country Policy and Information Note Turkey: Military service, Oktober 2023, abrufbar bei ecoi.net, ID 2100650.

³⁹ VG Berlin, Urteil vom 20.3.2023 – 33 K 143.19 – Asylmagazin 7–8/2023, S. 260 ff., asyl.net: M31617.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.